Montage- und Wartungsbedingungen

DENIOS
UMWELTSCHUTZ & SICHERHEIT

Vorbemerkung:
Diese Montage- (I.) und Wartungsbedingungen (II.) gelten ausschließlich in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die kundenindividuelle Fertigung in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, abrufbar unter www.denios.at.

I. Montagebedingungen

1. Auftraggeber-Vorleistungen vor Montagebeginn

1.1 Allgemeine Auftraggeber-Vorleistungen vor Montagebeginn

1.1.1 Sofern die von uns (nachstehend auch „DENIOS GmbH" genannt) zu erbringenden Leistungen das Vorliegen einer Baugenehmigung bedingen, obliegt es dem Auftraggeber vor Freigabe unserer Leistungen eine Baugenehmigung einzuholen und der DENIOS GmbH vorzulegen.

1.1.2 Die Gründungsarbeiten müssen vor dem vereinbarten Montagebeginn abgeschlossen sein. Die Fundamentierung obliegt dem Auftraggeber. Gerät der Auftraggeber mit diesen Vorarbeiten in Verzug, so ist die DENIOS GmbH befugt, den Montagebeginn einseitig neu zu terminieren.

1.1.3 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und die DENIOS GmbH von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen.

1.1.4 Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstand sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen, oder andere nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei der Durchführung der Kran- und Transportleistung hinsichtlich des befördernden Guts und des Umfelds ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden etc.) hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der im obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers

1.1.5 Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung der DENIOS GmbH dem von ihr eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

1.1.6 Die Arbeit der Monteure umfasst das Aufstellen der von der DENIOS GmbH gelieferten Anlagen und deren Abnahme sowie die einmalige Einweisung der vom Auftraggeber näher zu bezeichnenden Personen, welche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage übernehmen. Die Abnahme erfolgt unverzüglich, nachdem die DENIOS GmbH die Fertigstellung angezeigt hat. Mit der Abnahme gilt das Gewerk im Rechtssinne als abgenommen. Die DENIOS GmbH geht davon aus, dass die Abnahme direkt im Anschluss an die Montage erfolgt. Der Auftraggeber benennt einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter, welcher für die Monteure der DENIOS GmbH bei Bedarf die notwendigen verbindlichen Unterschriften leisten kann. Durch den Auftraggeber wird sichergestellt, dass der Zeichnungsberechtigte bei der Abnahme zugegen ist.

1.1.7 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Monteure über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Der Auftraggeber stellt auf seine Kosten Hilfsmittel für die Montagearbeiten, die üblicherweise der Monteur nicht mit sich führt, wie Leitern, Gerüste, Stapler oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung.

1.1.8 Die für die Montage erforderlichen Elektro- und Medienversorgungsanlagen sind durch den Auftraggeber in ausreichender Dimensionierung (Spannung 400V/50Hz; 32A; Zuleitung: 3L/N/PE; Druckluft, usw.) und mit standardisierten Anschlüssen am Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.1.9 Die Montagestelle muss vom Auftraggeber für Schweißarbeiten nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften abgesichert sein. Eine Heißarbeitsgenehmigung vom Auftraggeber muss vorliegen. Der Auftraggeber stellt kostenfrei nach betrieblichen Anforderungen geschultes Sicherungspersonal während der gesamten Montagezeit bereit.

1.1.10 Der Auftraggeber hat die ausreichende Tragfähigkeit sowie Magnesitfreiheit bei Decken und Fußböden sicherzustellen. Die DENIOS GmbH ist nicht verpflichtet, insofern Prüfhandlungen durchzuführen.

1.1.11 Die Fußbodentoleranz muss den Voraussetzungen nach DIN 18 202 idgF, Tabelle 3 entsprechen. Danach sind maximal nachstehende Bodenunebenheiten zulässig und werden durch die DENIOS GmbH ausgeglichen:

- bei 0,1 m Entfernung bis zu 2 mm
- bei 1 m Entfernung bis zu 4 mm
- bei 4 m Entfernung bis zu 10 mm
- bei 10 m Entfernung bis zu 12 mm
- bei 15 m Entfernung bis zu 15 mm

1.1.12 Das Abladen und der Transport der zum Auftrag gehörenden Materialien sowie die Gestellung der für die Montage notwendigen Hebezeuge mit entsprechender Tragkraft und Ausladung inkl. Anschlagmittel mit Bedienpersonal zählt zu den Leistungen des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

1.1.13 Sofern aufgrund der Arbeitssicherheitsvorschriften des Auftraggebers der DENIOS GmbH besondere Aufwendungen entstehen, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen, hat der Auftraggeber diese Kosten als Arbeitsstunden der DENIOS GmbH zu vergüten (z.B. Wartezeiten für Schulungen). Besondere Ausstattungen, die der Arbeitssicherheit aufgrund der Vorschriften des Auftraggebers und/oder der DENIOS GmbH dienen, wie Hubarbeitsbühnen, Hubsteiger, Gerüste etc., hat der Auftraggeber auf seine Kosten zu stellen.

1.1.14 Für das Aufstellen und Aufbewahren der Montagewerkzeuge wird der DENIOS GmbH kostenfrei ein abgeschlossener und trockener Raum zur Verfügung gestellt.

1.2 Besondere Auftraggeber-Vorleistungen vor Montagebeginn, Gefahrstofflagertechnik / Wärmetechnik

1.2.1 Die Montagestelle muss über eine befestigte Zufahrt mit einem Schwerlast-LKW erreichbar sein (Länge ca.19 m; Höhe 4,20 m; Gesamtgewicht bis 40 to).

1.2.2 Der Montageraum ist so vorzubereiten, dass die Montagearbeiten ohne Behinderung ausgeführt werden können (ausreichend große Zugänge für Materialanlieferungen etc.). Der Aufstellort muss unmittelbar mit einem Rollgerüst zu umfahren sein.

1.2.3 Der Montageraum/-bereich muss frei von Gefahrstoffen sein.

1.3 Besondere Auftraggeber-Vorleistungen vor Montagebeginn, Luft- und Pharmatechnik

1.3.1 Der Montageraum muss sich in einem gereinigten, dekontaminierten Zustand befinden.

1.3.2 Angrenzende Decken-, Wand- und Fußbodenflächen sowie Transportwege zum Aufstellort werden durch den Auftraggeber montagegerecht vorbereitet und sind frei zugänglich.

2. Allgemeine Leistungen des Auftraggebers

2.1 Maurer-, Zimmerer-, Installations- und Erdarbeiten werden vom Auftraggeber ausgeführt.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, kostenlos für die Dauer der Montage einen Container für Abfälle, zB. für Verpackungsmaterial, auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Sollte die Gestellung eines Containers nicht möglich sein, so ist den Mitarbeitern der DENIOS GmbH vom Auftraggeber eine Stelle in unmittelbarer Nähe der Baustelle zuzuweisen, wo Abfälle und Verpackungsmaterial zur Entsorgung durch den Auftraggeber gesammelt werden können.

2.3 Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass die Baustelle vor unbefugtem Zutritt gesichert ist.

2.4 Bei Elektro- und Medienversorgungsanlagen, die für den Betrieb der gelieferten Anlage notwendig sind, sind die erforderlichen Leitungen und Anschlüsse vom Auftraggeber zu stellen.

2.5 Der Auftraggeber stellt Potenzialausgleich und / oder Fundamenterder anschlussfähig an der Anlage zur Verfügung.

2.6 Der Auftraggeber berechtigt die DENIOS GmbH, Subunternehmen mit der Durchführung der Montagearbeiten ganz oder teilweise zu beauftragen.

2.7 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der Baustättenverordnung bei Innen- oder Außenmontage zu sorgen.

3. Haftung

3.1 Die von der DENIOS GmbH genannten Montage-/Einsatzzeiten sind Richtwerte, da durch unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Umstände (auch höhere Gewalt) Verschiebungen eintreten können. Das gilt auch bei Schlechtwettertagen oder sonstigen Witterungseinflüssen.

3.2 Die DENIOS GmbH haftet für eine einwandfreie Montage. Sie haftet nicht für Schäden, die bei der unbefugten Inbetriebnahme oder durch Veränderungen, die ohne ausdrückliche Zustimmung der DENIOS GmbH durchgeführt wurden, oder durch Maßnahmen von Unbefugten an der Anlage entstehen.

3.3 Mit dem Eintreffen der zu montierenden Teile am Montageort geht das Risiko für Beschädigungen an und dem Verlust von Bauteilen auf den Auftraggeber über, soweit nicht Erfüllungsgehilfen der DENIOS GmbH ein Verschulden zur Last gelegt werden kann.

3.4 Hat der Auftraggeber die Anlage oder einen Teil der Anlage in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Nutzung als erfolgt.

3.5 Im Übrigen richtet sich die Haftung der DENIOS GmbH nach § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DENIOS GmbH.

4. Montage im Nachweis

a) pro Fahrt- und Arbeitsstunde **73,00 € (exkl. MwSt)**
b) Reisekosten pro gefahrene Kilometer **0,72 € (exkl. MwSt)**
c) Auslösung pro Kalendertag (gilt auch für Reise-, arbeitsfreie Sonn-, Feiertage) **130,00 € (exkl. MwSt)**

4.1 Zuschläge für Überstunden

a) Mo. – Fr. von 7:00 bis 17:00 Uhr **0 %**
b) Mo. – Fr. von 17:00 bis 18:30 Uhr **25 %**
c) Mo. – Fr. vor 7:00 und ab 18:30 Uhr **50 %**
d) Arbeiten an Samstagen **50 %**
e) Arbeiten an Sonntagen **100 %**
f) Arbeiten an Feiertagen **150 %**

5. Nebenkosten

5.1 Sollte die Montage ohne Verschulden der DENIOS GmbH unterbrochen werden, gehen Wartezeiten bzw. zusätzliche Reise- und Fahrtkosten zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Arbeiten, die der Auftraggeber bei Festpreismontagen zusätzlich fordert, oder Leistungen, die durch ein Verschulden des Auftraggebers entstehen, werden auf Zeitnachweisen erfasst und gesondert abgerechnet. Sicherheitsbelehrungen über 45 Minuten hinaus gelten als nicht vereinbart und werden im Zeitnachweis gesondert berechnet.

5.3 Auf alle Beträge wird die nach den gesetzlichen Bestimmungen festgesetzte Umsatzsteuer berechnet. Abweichungen und Ausnahmen der vorstehenden Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen vertraglichen Übereinkunft.

5.4 Terminverschiebungen und -absagen durch den Auftraggeber für mit der DENIOS GmbH vereinbarte Montagetermine können nur bis spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Termin vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Auftraggeber gegenüber der DENIOS GmbH dazu verpflichtet, einen Pauschalbetrag von **20 %** der hierfür veranschlagten Kosten zu übernehmen. Die DENIOS GmbH behält sich im genannten Fall die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vor.

II. Wartungsbedingungen

1. Leistungsausschlüsse

1.1 Im Rahmen der Wartung wird seitens der DENIOS GmbH keine Gefährdungsanalyse gemäß BetrSichV (VEXAT) oder anderen relevanten Bestimmungen durchgeführt. Für einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage(n) durch den Betreiber haftet die DENIOS GmbH nicht.

1.2 Bei allen Verträgen umfasst der Wartungsdienst nicht die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch/Betrieb der Anlage(n), insbesondere durch unsachgemäße Handhabung, verursacht worden sind. Ferner umfasst der Wartungsdienst keine bauseitigen Maßnahmen, die zur Durchführung von Wartungsleistungen notwendig sind. Ferner umfasst der Wartungsdienst nicht den Mehraufwand in Folge von baulichen Behinderungen. Alle Leistungen, die in diesem Zusammenhang außerhalb des vertraglichen Wartungsumfanges durch die DENIOS GmbH erbracht werden, sind gem. Ziffer I. 4. dieser Bedingungen (Montage im Nachweis) vom Auftraggeber zu vergüten.

2. Vertragslaufzeit/Wartungsintervalle

2.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Wartungsvertrag für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab Vertragsschabschluss, fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit **schriftlich** gekündigt. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Empfänger.

2.2. Die DENIOS GmbH erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn sie **einmal** innerhalb der vereinbarten Wartungsperioden ihren Wartungsdienst zur Verfügung stellt.

2.3. Wartungsdienste darüber hinaus werden nur nach gesonderter Anforderung und Beauftragung des Kunden und gegen gesonderte Vergütung geleistet. Ebenfalls gesondert vergütet werden alle Leistungen, die über den Wartungsdienst im Rahmen der Vereinbarung hinausgehen, wie notwendige Reparaturen, Ersatzteile, dadurch entstehende Lohnkosten und sonstige den festgelegten Wartungsumfang übersteigenden Arbeiten und Leistungen, soweit hierfür nicht eine Gewährleistungsverpflichtung der DENIOS GmbH besteht.

3. Haftung

Ergänzend zu den Regelungen in diesen Wartungs- und Montagebedingungen richtet sich die Haftung der DENIOS GmbH nach § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar unter www.denios.at.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Den Beauftragten der DENIOS GmbH wird zur Durchführung der Wartungs- und/oder Prüfungsdienste freier Zugang zu der Anlage gewährt.

4.2 Die Terminwahl bleibt der DENIOS GmbH überlassen, die ihren Besuch rechtzeitig ankündigt.

4.3 Für die Prüfung eventuell notwendige Hilfskräfte und Geräte (zB. Leiter, Gerüst etc.) werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. In der Wartungspauschale sind ungewöhnliche Umstände, wie zB. zeitaufwändige Sicherheitszutrittskontrollen, Prozess- oder andere Wartezeiten, Einweisungen in betriebliche Abläufe sowie diverse Erschwernisse, die einen zügigen Ablauf der Prüfung behindern, nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sofern es nach dem Ermessen der DENIOS GmbH für die Erfüllung dessen Pflichten erforderlich ist, die Anlage(n) oder Teile derselben stillzulegen. Sie wird erst durch das Personal der DENIOS GmbH wieder freigegeben.

4.5 Die Monteure der DENIOS GmbH sind vom Auftraggeber über aufgetretene Unregelmäßigkeiten, die sich seit der letzten Wartung bemerkbar gemacht haben, zu informieren.

4.6 Darüber hinaus erwartet die DENIOS GmbH vom Auftraggeber jede Unterstützung, um die Wartungsarbeiten zügig durchführen zu können. Mehrkosten, welche durch Verzögerungen der Wartungsarbeiten seitens des Auftraggebers entstehen, gehen voll und ganz zu Lasten des Auftraggebers.

5. Arbeitszeit

5.1 Die Wartungsarbeiten werden an Werktagen von 7:00 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Sind die Wartungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb dieser Arbeitszeiten durchzuführen, werden entsprechend den Montagebedingungen der DENIOS GmbH dem Auftraggeber Mehrkosten in Rechnung gestellt (siehe 4.1).

6. Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

6.1 Rechnungen für obige Service-Leistungen aus Wartungen, Sicherheitsüberprüfungen oder zusätzliche Reparaturen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

6.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die von dem Kunden in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Stand: Februar 2021